

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Kreuzmann (CDU) vom 09.04.14

und Antwort des Senats

Betr.: Ruhestörungen durch Nutzungsänderungen

Im Tegelweg in Farmsen im Bereich der Hausnummer 151 befindet sich ein Wohngebiet mit Einfamilien- und Reihenhäusern. Die Grundstücke grenzen an eine Kirche, deren Innenhof als Parkplatz genutzt wird. In der Vergangenheit wurde das Grundstück von einer Kirchengemeinde für den Gottesdienst am Sonntag von 10 – 11 Uhr genutzt und manchmal am Nachmittag für Chorproben.

Seit dem 1.11.2013 ist es mit der Idylle und Ruhe vorbei. Die ehemalige Kirche wurde an die Rumänisch-Orthodoxe Kirche verkauft und wird von dieser auch als Gemeindezentrum genutzt. Auf dem an die Wohnhäuser angrenzenden Parkplatz ist seitdem sonn- und feiertags ein ständiges Kommen und Gehen. Der Parkplatz (genehmigt für 20 Stellplätze) ist zeitweilig zu 100 Prozent überbelegt. Das verursacht zusätzlichen Lärm durch Rangieren, Hupen, Motorlaufenlassen und Türknallen. Die Bewohner haben den Eindruck, direkt an einem Parkplatz eines Supermarktes zu wohnen.

Am 1. Weihnachtsfeiertag wurden von den Anwohnern 96 Fahrzeugbewegungen ermittelt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Mussten die Nutzungsänderung und der Verkauf genehmigt werden?*

Wenn ja, wer hat die Genehmigung erteilt?

Mit Bescheid vom 10. Juni 1975 wurde auf dem Grundstück Tegelweg 151 der Bau einer Kirche einschließlich Stellplatzanlage genehmigt. Eine Nutzungsänderung ist seither nicht beantragt worden. Ein Antrag auf Nutzungsänderung ist auch nicht erforderlich, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten.

2. *Die Nachbarschaft wurde über die Nutzungsänderung nicht informiert:*

a) *Warum nicht?*

b) *Wer hätte die Nachbarn informieren müssen?*

Die kirchliche Nutzung hat Bestandsschutz. Ein Nutzungsänderungsverfahren liegt nicht vor, für das zuständige Bezirksamt bestand daher keinerlei Veranlassung, Nachbarn zu informieren.

3. *Die Parkplätze auf dem Innenhof wurden 1975 genehmigt, als noch keine Wohnbebauung an das Gelände grenzte. Ist die Genehmigung zur Nutzung als Parkplatz aufgrund der geänderten Nutzung noch aufrechtzuerhalten?*

Die Stellplatzanlage wurde genehmigt und genießt Bestandsschutz unabhängig von den Änderungen auf Nachbargrundstücken.

Dem zuständigen Bezirksamt ist durch eine Anliegerbeschwerde bekannt, dass gegenwärtig auf dem Gelände mehr Stellplätze hergestellt als genehmigt sind. Auch entspricht die Abpflanzung/Begrünung nach Augenschein nicht dem genehmigten Zustand.

Es liegt im Ermessen des zuständigen Bezirksamts, ob ein Verfahren zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände eingeleitet wird. Prioritär werden Verfahren betrieben, bei denen eine Gefährdungslage besteht. Dies ist im vorliegenden Fall nach Einschätzung des zuständigen Bezirksamts nicht gegeben.

4. *Wer ist dafür zuständig, zu überwachen, dass der Parkplatz nicht überbelegt wird?*

Es handelt sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz. Die Belegung einer privaten Stellplatzanlage ist Sache des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.